

# Siedlergemeinschaft Gievenbeck e. V. 1933

---



---

## S t e r b e k a s s e n s a t z u n g

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck der Sterbekasse

- (1) Die Sterbekasse der Siedlergemeinschaft Gievenbeck e.V. wurde ins Leben gerufen, um beim Tode eines Mitglieds oder Ehegatten eine einmalige Beihilfe zu gewähren.
- (2) Die Kasse beruht auf Gegenseitigkeit..
- (3) In Streit- und Härtefällen entscheidet der Vorstand der Siedlergemeinschaft Gievenbeck.

### II. Mitgliedschaft

#### § 2 Entstehen der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied der Siedlergemeinschaft ist gleichzeitig Mitglied der Sterbekasse. Eine Ausnahme gilt für Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme das 59. Lebensjahr beendet haben. Sie können über ihre Mitgliedschaft in der Sterbekasse selbst entscheiden. Entscheiden sie sich gegen einen Beitritt zur Sterbekasse, profitieren sie allerdings auch nicht von ihren Leistungen.
- (2) Der Ehepartner eines verstorbenen Mitglieds bleibt in der Sterbekasse. Voraussetzung ist allerdings, dass er dem Verein weiterhin als Mitglied angehört. Bei Wiederverheiratung ist für den neuen Lebenspartner eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Regelung gilt analog auch für Geschiedene.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr.

#### § 3 Aufnahmegebühr / Beitrag

- (1) Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr nach folgender Staffel zu entrichten:

Alter	
Unter 20 Jahre	ohne Gebühr
20 - 25 Jahre	20,00 DM
26 - 30 Jahre	30,00 DM
31 - 35 Jahre	40,00 DM
36 - 40 Jahre	50,00 DM
41 - 45 Jahre	60,00 DM
46 - 50 Jahre	80,00 DM
51 - 55 Jahre	100,00 DM
56 - 60 Jahre	150,00 DM
über 60 Jahre	200,00 DM

- (2) Der Beitrag richtet sich jeweils nach der Anzahl der Todesfälle des Vorjahres. Der jeweilige Multiplikator wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Aufnahmejahr entfällt für neue Mitglieder der Beitrag.

#### **§ 4 Höhe des Sterbegeldes / Auszahlung**

- (1) Die Höhe des Sterbegeldes wird jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Das Sterbegeld erhält grundsätzlich derjenige, der im Besitz der Original-Sterbeurkunde ist. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.
- (3) Der Sterbefall eines Ehegatten oder Mitglieds ist dem Vorsitzenden unter Einreichung der Original-Sterbeurkunde anzuzeigen. Der Kassierer zahlt anschließend nach Maßgabe des 1. Vorsitzenden (bei Abwesenheit vertritt ihn der 2. Vorsitzende) das Sterbegeld an die berechnigte Person aus.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod,
  - b) durch den Austritt,
  - c) durch den Ausschluss.
- (2) Austritt und Ausschluss richten sich nach der Satzung der Siedlergemeinschaft Gievenbeck e.V. . Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus der Siedlergemeinschaft erlöschen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche an die Sterbekasse.

### **III. Organe der Sterbekasse**

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Siedlergemeinschaft Gievenbeck e.V. vertritt gleichzeitig die Interessen der Sterbekasse und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand hat während der Jahreshauptversammlung einen von den Kassenprüfern der Siedlergemeinschaft geprüften Jahresbericht vorzulegen.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **IV. Schlussbestimmungen**

#### **§ 7 Vermögen der Sterbekasse**

- (1) Das Vermögen der Sterbekasse gehört der Siedlergemeinschaft Gievenbeck. Dem einzelnen Mitglied steht ein Anspruch darauf nicht zu. Eine Ausnahme regelt § 4.

#### **§ 8 Auflösung**

- (1) Die Sterbekasse kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Dazu notwendig ist eine Mehrheit von 75 Prozent der eingetragenen Mitglieder. Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen der Siedlergemeinschaft Gievenbeck e.V. zu.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bis dahin gültige Satzung wird aufgehoben.